

Landesstelle für Suchtfragen

Liga der freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3  
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-31  
E: [info@lss-bw.de](mailto:info@lss-bw.de)

[www.lss-bw.de](http://www.lss-bw.de)

## **Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen (LSS)**

### **Bedeutung von Prävention und Spieler\*innenschutz im Kontext des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Durch den neuen Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) erfolgt eine Öffnung des Marktes für Online-Spiele, welche bisher im illegalen Segment lagen. Aufgrund der hohen Umsätze im Online-Segment, der Aufhebung des außerhalb Schleswig-Holsteins geltenden Online-Spielverbotes und dem wachsenden Angebot an online-basiertem Glücksspiel, sieht die Landesstelle für Suchtfragen hier unmittelbaren Handlungsbedarf. Der Position der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) zur Aussetzung der Ratifizierung und Verlängerung des dritten Glücksspielstaatsvertrags vom 17.12.2020 schließen wir uns an.<sup>1</sup>

Grundlegend ist es wichtig, die Nachfrage nach Online-Glücksspiel zu beantworten, um die illegalen Angebote zurück zu drängen. Dabei muss ein nach definierten Qualitätskriterien geregeltes Angebot den Verbraucher\*innenschutz und damit den Spieler\*innenschutz gewährleisten.

Laut dem Drogen- und Suchtbericht der Bundesdrogenbeauftragten von 2019 ist bei 16- und 17-Jährigen jungen Männern seit 2013 ein leichter Anstieg des problematischen Glücksspielverhaltens zu verzeichnen, insbesondere bei den nicht genehmigten Online-Sportwetten. Zudem weist Online-Glücksspiel laut BZgA ein 9-faches Risiko auf, problematisch zu spielen, da Verfügbarkeit, Taktung, Ereignisfrequenz, Anonymität und fehlende soziale Kontrolle zu einer kritischen Gemengelage führen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Stellungnahme DHS: [https://www.dhs.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/dhs-stellungnahmen/Stellungnahme\\_DHS\\_Gluecksspiel\\_Staatsvertrag\\_Niedersachsen.pdf](https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/dhs-stellungnahmen/Stellungnahme_DHS_Gluecksspiel_Staatsvertrag_Niedersachsen.pdf), Zugriff am 26.01.21)

<sup>2</sup> Drogen- und Suchtbericht 2019 & Jahrbuch Sucht 2020 & vgl. Meyer, u.a., Die Einschätzung des Gefährdungspotenzial von Glücksspielen: Ergebnisse einer Delphi-Studie und empirischen Validierung der Beurteilungsmerkmale, 2010 SUCHT, 56(6), 405–414

Bis zur Einrichtung der bundesweit zuständigen Aufsichtsbehörde, die eher optimistisch für Januar 2023 geplant ist, liegt die Verantwortung in der Hand der landesweiten Glücksspielaufsichtsbehörde,<sup>3</sup> deren Mitarbeiter\*innen zu großen Teilen aktuell auch mit anderen Aufgaben betraut sind.<sup>4</sup> Die Hauptaufgabe, den Aufbau eines effektiven Kontrollsystems inklusive einer angemessenen Sanktionspraxis bei Verstößen gegen den Jugend- und Spieler\*innenschutz zu etablieren, wird bei der zu erwartenden Klagewelle seitens der Anbieter viele Ressourcen in Anspruch nehmen. Durch mangelnde Ressourcen besteht die Gefahr der Entstehung eines Regel- und Kontrolldefizits beim Jugend- und Spieler\*innenschutz.

Die LSS nimmt daher wie folgt zu den kritischen Punkten für den Spieler\*innenschutz und die Prävention Stellung:

### **Limitierung als Auflage zur Selbstverpflichtung**

Die Einrichtung einer Limitierung hinsichtlich Einsatz, Zeit und Anzahl der Spiele bzw. Wetten ist ein wirksames Instrument für den allgemeinen Spieler\*innenschutz.<sup>5</sup> Insbesondere die Setzung von selbstgewählten finanziellen Limits wird als zielführend betrachtet. Die Selbstverpflichtung der Spieler\*innen und die dadurch angeregte Reflexion des eigenen Spielverhaltens haben präventive Wirkung.

Die LSS erachtet es als wichtig, dass bei Online-Spielangeboten prinzipiell beim Spielstart ein eigenes Limit aktiv abgefragt und von Spielenden festgelegt wird. Eine Ablehnung der Limit Angabe darf nicht möglich sein. Um eine Gleichbehandlung des Spieler\*innenschutzes und potentielle Überschuldungen auch im terrestrischen Bereich zu erreichen, ist eine eigenständige und über alle Spielformen greifende Limitierung auf die Spielmöglichkeiten im Gastronomiebereich und auf das kleine Spiel der Spielbanken auszuweiten. Aus präventiver Sicht ist es empfehlenswert, die Limit Abfrage mit einer positiven Botschaft zu verknüpfen, wie bspw.: "Vielen Dank. Mit Ihrer Limitierung zeigen Sie ein verantwortungsbewusstes Spielverhalten."

---

<sup>3</sup> Glücksspielaufsichtsbehörde (§ 27p GlüStV), [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16\\_8480\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8480_D.pdf) (Zugriff am 18.01.2021)

<sup>4</sup> Fachbeirat Glücksspielsucht, 2020, Schwerin & [https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Parlamentsanfragen/2018\\_BW\\_Gramling\\_Antwort.pdf](https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Parlamentsanfragen/2018_BW_Gramling_Antwort.pdf) (Zugriff am 18.01.2021)

<sup>5</sup> Meyer & Bachmann (2005): Spielsucht. Ursachen und Therapie

## **Spezifisches Werbeverbot für Online-Glücksspiele und Sportwetten**

Von Online-Casinospielen und Sportwetten gehen aufgrund ihrer Spezifika hohe Suchtgefahren aus. Expansive Werbetätigkeiten haben das Ziel, die Teilnahme am Glücksspiel in der Bevölkerung zu erhöhen.<sup>6</sup> Dieser Entwicklung, die insbesondere für junge Menschen gefährlich ist, muss entgegen gewirkt werden.

Werbung für Online-Glücksspiele ist prinzipiell im neuen GlüStV bundesweit geregelt. Eine Ausnahme bilden die Online-Casino und -Bankhalterspiele, die unter den jeweiligen Landesgesetzen zusätzlichen rechtlichen Regelungen unterworfen werden können. Aus diesem Grund positioniert sich die LSS für ein generelles Verbot von Werbung für diese Spiele in Baden-Württemberg.

Zudem schließt sich die LSS den auf Bundesebene veröffentlichten Stellungnahme der DHS und des Fachverbandes Glücksspielsucht e.V. (FAGS) zur Beschränkung der Werbemaßnahmen an.<sup>7</sup> Die LSS setzt sich dafür ein, Glücksspielwerbung auf den „Point of Sale“ zu beschränken, sich an den Werbevorschriften anderer Länder zu orientieren (bspw. Italien, Spanien oder Großbritannien) und fordert die bisherige, liberale Haltung zur Werbung im Glücksspielbereich im Sinne des Jugend- und Spieler\*innenschutzes neu zu denken und illegale Werbemaßnahmen juristisch zu ahnden.<sup>8</sup>

## **Konzessionsvergabe an Landesgesellschaften**

Angesichts der hohen Risiken, die mit Online-Casinospielen verbunden sind, sollten diese durch eine Landesgesellschaft (GlüStV §22, c) angeboten werden. Dies entspräche auch der bewährten Tradition in Baden-Württemberg, nach der die drei Spielbanken (Baden-Baden, Konstanz und Stuttgart) in einer Landesgesellschaft zusammengefasst sind.

Eine Vergabe von Konzessionen an privatrechtlich organisierte Unternehmen hätte zur Folge, dass über den Wettbewerb um terrestrisch und online-spielende Kund\*innen und vermehrte Werbung neue Anreize für die Teilnahme an Casinospielen entstehen. Auch kann eine Glücksspielbehörde ihre Aufsichts- und Kontrollaufgaben leichter erfüllen, wenn die Anzahl der

---

<sup>6</sup> Hayer, Girndt & Kalke 2020: [https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Symposium2020/2020\\_Kalke2.pdf](https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Symposium2020/2020_Kalke2.pdf), (Zugriff am 21.01.21)

<sup>7</sup> Stellungnahme FAGS: [https://www.gluecksspielsucht.de/files/fags-brief-mp-10.03.2020\\_aktuell.pdf](https://www.gluecksspielsucht.de/files/fags-brief-mp-10.03.2020_aktuell.pdf) & Stellungnahme DHS: [https://www.dhs.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/dhs-stellungnahmen/Stellungnahme\\_DHS\\_Gluecksspiel\\_Staatsvertrag\\_Niedersachsen.pdf](https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/dhs-stellungnahmen/Stellungnahme_DHS_Gluecksspiel_Staatsvertrag_Niedersachsen.pdf), Zugriff am 26.01.21)

<sup>8</sup> vgl. Meyer & Hayer, Bremer Fachstelle Glücksspielsucht/Universität Bremen vom 07.2020

Anbieter begrenzt ist und diese nach aller Erfahrung den gesetzlich vorgegeben Rahmen auch nicht in eine Grauzone hinein ausreizen.

### **Spielmöglichkeiten in Gaststätten abschaffen - Minigaststätten auflösen**

Die LSS positioniert sich für ein generelles Verbot von Geldspielautomaten in Gaststätten.<sup>9</sup> Geldspielautomaten in Gaststätten zeichnen sich durch ihre immense Niedrigschwelligkeit und Griffnähe aus. Beides sind für die Suchtprävention definierte Kriterien, die als Konsumanreiz gelten. Im präventiven Sinne ist das zu vermeiden. Es ist Fakt, dass sich die Kontrolle und die Durchsetzung von Maßnahmen und Auflagen des Spieler\*innenschutz in Gaststätten und sogenannten Minigaststätten ausgesprochen schwierig darstellen und der Jugendschutz in diesen Bereichen nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus wird in Gaststätten Alkohol konsumiert. Die Auflagen für Spielhallen sehen richtigerweise vor, dass „Spielen“ zusammen mit Alkoholausschank untersagt ist. Diese Vorgabe halten wir für richtig; daher sollten in Gaststätten keine Geldspielautomaten aufgestellt werden dürfen. Gerade im Bereich der (sog. Mini-)Gaststätten sind verschärfte und häufigere Kontrollen durch die Ordnungsbehörden durchzuführen, sollte es keine Auflösung dieser Spielstätten geben. Es ist zudem erforderlich, dass einzelne Geräte nicht nur technisch auf ihre Zulassung geprüft werden, sondern zudem registriert und mit Prüfnummern versehen werden, damit illegale Aufstellungen verhindert werden.

Nach § 3 Abs. 9 GlüStV ist „[e]ine Spielhalle im Sinne dieses Staatsvertrages [...] ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder der Veranstaltung anderer Spiele dient.“<sup>10</sup>

Das bedeutet, dass Mini-Gaststätten de facto Spielhallen sind. Es ist ein Anliegen der LSS, diese sogenannten Minigaststätten in der jetzigen Form aufzulösen. Aus dem Gesetz zur Ausführung des GlüStV in NRW geht sogar hervor, dass nach § 16 „[...] Schank- und Speisewirtschaften [...] keine Spielhallen [sind]. Ein Unternehmen ist trotz anderslautender Anzeige [...] dann als Spielhalle [...] anzusehen, wenn auf Grund einer Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale folgende äußerlich erkennbare Merkmale vorliegen:

1. die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im Vergleich zum Umfang des angebotenen Spielbetriebes und im Hinblick auf die

<sup>9</sup> hierzu § 1 (2) 2. SpielV : „ Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in Trinkhallen, Speiseiswirtschaften, Milchstuben, Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt.“

<sup>10</sup> im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch 15 des Gesetzes vom 22. November 2019, BGBl. I S. 1746)

Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte eine erkennbar untergeordnete Rolle oder

2. Umsätze werden ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Geldspielgeräten generiert.“<sup>11</sup>

Die LSS setzt sich dafür ein, dass Minigaststätten, deren einziger Zweck es ist, Geldspielgeräte aufzustellen, nach dem Vorbild aus NRW nicht als Gaststätten firmieren können. Bestandschutz soll nur gewährt werden, wenn die Minigaststätten entsprechend nachrüsten und den Anforderungen einer „echten“ Gaststätte genügen.

## Jugendschutz

### a) Anhebung des Zugangsalters auf 21 Jahre im Online-Glücksspiel mit persönlicher Identifizierung

Jugendliche und junge Erwachsene sind in ihrem Verhalten risikobereiter als Erwachsene. Für eine entsprechende Sensibilität hinsichtlich möglicher Folgeprobleme fehlt eine gewisse Antizipationsfähigkeit. Im Sinne des Jugendschutzes sollte das Zugangsalter deshalb präventiv für alle Geldspielarten auf 21 Jahre gesetzt werden.<sup>12</sup>

Da das bisherige Anmeldeprozedere nach § 6a GlüStV zur Gewährleistung des Jugendschutzes voraussichtlich nicht ausreichend ist, muss bei Anmeldung zu Online-Glücksspielen generell ein Identifizierungsverfahren festgelegt werden, welches eine persönliche (per Video und Personalausweis) Identifizierung erfordert. Die LSS sieht in der Einführung einer Spieler\*innenkarte, analog zum österreichischen Modell,<sup>13</sup> eine sichere und zielführende Lösung. Zudem ist es erforderlich, dass Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz auf Seiten der Anbieter mit wirkungsvollen Geldstrafen geahndet werden.

### b) Jugendschutz im Gastronomie-Bereich konsequent umsetzen

Sollten Geldspielgeräte in der Gastronomie nicht verhindert bzw. abgeschafft werden können, dann muss Jugendschutz auch in Gastronomiebetrieben mit Geldspielgeräten konsequent kontrolliert werden. In einem ersten Schritt sollten die Ordnungsbehörden die Einhaltung des Jugendschutzes in solchen Betrieben überprüfen. Darauf aufbauend sollten die Kommunen bzw. die Polizei sog. Mysteryshopping mit minderjährigen

<sup>11</sup> Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW) vom 13.11.2012, online verfügbar unter: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_de-tail?sg=0&menu=1&bes\\_id=22045&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=448600](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_de-tail?sg=0&menu=1&bes_id=22045&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=448600)

<sup>12</sup> Zur genaueren Begründung vgl. Forderungen der Landesstelle für Suchtfragen in Baden-Württemberg nach Anpassungen im Landesglücksspielgesetz (LGlüG), Oktober 2020

<sup>13</sup> Spielerhilfe Österreich 2020, <https://www.spielerhilfe.at/unsere-position>, (Zugriff am 10.01.2021)

Testspieler\*innen durchführen (analog zu den Alkoholtestverkäufen) und hier ebenfalls wirksame Geldstrafen für die Anbieter\*innen des Glücksspielangebots erlassen.

### **Früherkennung für Online-Glücksspiele**

Die Früherkennung und die differenzierte Intervention und Ansprache von Kund\*innen sind die zentralen Bausteine eines Spieler\*innenschutzes, der den jeweiligen Gast und sein Spielverhalten im Blick hat. Da beim Online-Glücksspiel das Spielverhalten lückenlos elektronisch erfasst wird, haben die Anbieter umfassende und sehr differenzierte Informationen über ihre Kund\*innen. Die eingesetzten Systeme zur Früherkennung müssen für die erfassten Kund\*innen transparent sein. Die Spieler\*innen müssen jederzeit in der Lage sein, die durch das System über ihr Spielverhalten vorgenommenen Bewertungen nachzuvollziehen. Neben den technischen Systemen sind die persönlichen Kontakte zu den für den Spieler\*innenschutz verantwortlichen Präventionsfachleuten über Hotlines, Chaträume und Mailverkehr wichtig. Auch sind Ansprechmöglichkeiten außerhalb des jeweiligen Unternehmens, über eine zentrale Hotline für Glücksspielende einer einzurichtenden landesweiten Fachstelle Glücksspielsucht notwendig. Bei der Entwicklung und Umsetzung der Früherkennungssysteme sind die Fachgesellschaften der Suchthilfe/ -prävention und die in diesem Feld kundigen Forschungseinrichtungen zu beteiligen.<sup>14</sup>

### **Kennzeichnung von Online-Angeboten mit Glücksspielelementen**

Online-Spiele mit Glücksspielelementen müssen klar erkenntlich dargestellt werden und von Computerspielen ohne solche glücksspielähnlichen Belohnungsmechanismen zu unterscheiden sein (parallel zur USK-Kennzeichnung). Hier bedarf es klarer Prüfverfahren und Erarbeitung von Kriterien für eine jugendschutzgerechte Einstufung.

### **Landesstelle Glücksspielsucht als Koordinierungsstelle**

Baden-Württemberg hat bisher keine expliziten Fachstellen für Glücksspielsucht aufgebaut. Beratung und Behandlung von Menschen mit Glücksspielproblemen und deren Angehörige sind integraler Bestandteil der bestehenden Suchtberatungsstellen. Dies wurde ohne eine Erhöhung der Ressourcen in diesem Bereich umgesetzt. Neben dem Vorteil von synergetischen Effekten hat sich in der Praxis aber auch gezeigt, dass mit der zunehmenden und

---

<sup>14</sup> Vgl. § 6i Spielsuchtfrüherkennung; Safe-Server; kurzfristige Sperre, GlüStV 2021

schnelllebigen Komplexität der Glücksspiellandschaft das Suchthilfesystem nicht hinreichend Schritt halten kann. Hier ist sowohl eine fachliche als auch eine koordinierende Unterstützung angezeigt.

Aus Sicht der Suchthilfe können die neuen Herausforderungen nur mit einer zentralen landesweiten Fachstelle Glücksspielsucht bewältigt werden.

Die neu einzurichtende Landesstelle Glücksspielsucht sollte die unterschiedlichen Akteure im Feld bündeln und vernetzen und durch Fachkompetenz zu den immer detaillierteren Fragestellungen Positionen und Hilfestellungen erarbeiten. Die Landesstelle Glücksspielsucht sollte wissenschaftliche Erkenntnisse aufarbeiten und wieder ins Praxisfeld und die Politik einspeisen. Somit fände eine verstärkte Vernetzung von Praxis und Forschung statt. Auch die nutzergerechte Aufbereitung und Vermittlung der aktuellen Rechtslage im Glücksspielbereich an die in der Praxis und Politik tätigen Akteure wäre eine wichtige Funktion.

Eine Landesstelle Glücksspielsucht hätte zudem die notwendigen Ressourcen, um Konzepte im Bereich der Prävention und Intervention zu entwickeln und zu implementieren. Insbesondere im Online-Bereich (Beratung, E-mental-Health, Handy-Apps etc.) besteht noch großer Nachholbedarf, um auch zukünftige Generationen „abzuholen“, die die klassischen Angebote der Suchthilfe nicht oder nur in geringem Umfang nutzen. Als positives Beispiel kann dabei die Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern genannt werden, welche in puncto Digitalisierung der Suchthilfe ein breites Angebotspektrum entwickelt hat und bereithält. Diese Interventionsformen wären die konsistente Weiterentwicklung zu den ebenfalls zunehmend digitalisierten Glücksspielangeboten. Des Weiteren könnte eine Fachstelle kultur- und sprachspezifische Unterstützungsangebote offerieren, was für kleinere Beratungsstellen meist eine Überforderung darstellt. Darüber hinaus sind die Fortbildung verschiedener Berufsgruppen und die kontinuierliche Förderung der Beratungskompetenz, auch hinsichtlich neuerer Entwicklungen notwendig. Zudem besteht Unterstützungsbedarf bei den nach § 7 Landesglücksspielgesetz geforderten Präventionsschulungen.

Bei einer Landesstelle Glücksspielsucht müssten die folgenden Aufgaben, die noch näher zu beschreiben sind, verankert werden:

- Aufbau eines landesweiten Online-Hilfesystems
- Aufbau und Umsetzung der Funktion „Zentrale Sperrcoach-/Clearingstelle“
- Entwicklung und Abstimmung zu Sozialkonzepten
- Vernetzung von Wissenschaft und Praxis
- Schulungen von Fachkräften

- Information und Öffentlichkeitsarbeit

### **Sozialkonzepte für Online-Glücksspiele**

Die gesetzlichen Vorgaben für Sozialkonzepte sind zusammen mit den technischen Regelungen (Verfahren zur Identifizierung, ein Spieler\*innenkonto, Informationspflichten, System der Früherkennung, Sperrsystem, Limit Datei etc.) ein guter Rahmen für die notwendigen Spieler\*innenschutzmaßnahmen.

Um das zentrale Ziel, die Entstehung einer Glücksspielsucht zu verhindern, sind präventive Maßnahmen und Konzepte für Risikogruppen, sogenannte anlassunabhängige Interventionen z.B. für junge Erwachsene oder Neukund\*innen, zu entwickeln und in die Sozialkonzepte zu integrieren. Wie schon beim terrestrischen Spiel soll die Suchthilfe die Qualifizierung des Personals (Personalschulungen) auch im Online-Bereich übernehmen. Wir sprechen uns für eine Differenzierung der Schulungsanforderungen auch hinsichtlich der Stellung im Unternehmen und der Zuständigkeiten und Aufgaben im Spieler\*innenschutz aus. So sollte für die Sozialkonzeptbeauftragten / Präventionsbeauftragten und Leitungspersonen ein eigenes Curriculum entwickelt werden. Mitarbeitende, die Kontakt mit spielenden Kund\*innen haben, bedürfen zwingend der durch die Suchthilfe durchgeführten Schulungen zur Prävention und Spielerschutz gem. § 7 LGlüG. Unerlässlich ist zudem, dass in Relation zur Größe des Online-Glücksspielangebotes persönliche geschulte Ansprechpartner\*innen vorgehalten werden, an die Spielende sich wenden können und die von Fachleuten begleitet werden.

Ein wichtiger Baustein der Online-Sozialkonzepte sind die auf transparenten Algorithmen beruhenden Systeme der Früherkennung und Intervention bei problematisch spielenden Kund\*innen und die Vorlage eines Konzeptes für Responsible Gaming. Die Fachgesellschaften der Suchthilfe und Prävention sind in die Diskussion und Bewertung dieser Systeme einzubinden. Die umgesetzten und dokumentierten Maßnahmen des Spieler\*innenschutzes müssen regelmäßig evaluiert und hinsichtlich von Zielvorgaben (Kennzahlen im Rahmen von QM Prozessen) bewertet werden. Dazu sind unabhängige wissenschaftliche Institutionen zu beauftragen. Die Vorgaben zur Dokumentation und die Berichtspflichten sind weiter zu entwickeln und den aktuellen Konzepten der Prävention anzupassen.

### **Gemeinsames Online-Hilfesystem**



Teilnehmer\*innen an Online-Glücksspielen sollte ein einheitlich zugängliches Online-Hilfesystem zur Verfügung gestellt werden. Das Online-Hilfesystem sollte von allen Suchthilfeträgern, welche aktuell bereits Glücksspieler\*innen beraten bzw. behandeln, gemeinsam angeboten werden. Hierfür sollte eine einrichtungs- und trägerübergreifende Online-Beratungsplattform aufgebaut werden, welche für die Spieler\*innen möglichst niederschwellig erreichbar ist. Eine gut sichtbare Verlinkung auf den Spielangebotsseiten der Anbieter von Online-Glücksspielen (analog zu der Auslage von Info-Flyern der Suchtberatung in Spielhallen) sollte durch diese installiert werden. Es ist notwendig die Finanzierung des Online-Hilfsangebots im LGlüG festzuschreiben. Die Anbieter von Online-Glücksspielen und das Land Baden-Württemberg sollten sich die Kosten je zur Hälfte teilen, da das Land bzw. die Kommunen über die Angebote der Online-Glücksspiele auch Steuereinnahmen generieren. Das Land beauftragt die neu einzurichtende landesweite Fachstelle Glücksspielsucht ein entsprechendes Online-Hilfesystem aufzubauen.

### **Zentrale „Sperrcoach“-/ Clearingstelle**

Unter dem Gesichtspunkt eines wirkungsvollen Spieler\*innenschutzes (Verbraucher\*innenschutz) sollte im LGlüG eine zentrale „Sperrcoach“ bzw. Clearingstelle eingerichtet werden. Der Zugang zur „Sperrcoach“-/Clearingstelle muss niederschwellig über eine Verlinkung auf der jeweiligen Seite des Online-Glücksspielangebots leicht von den Spielteilnehmer\*innen gefunden (mithilfe von entsprechenden Suchbegriffen/SEO)<sup>15</sup> werden können. Die Funktion der „Sperrcoach“-/Clearingstelle muss so qualifiziert sein, dass Möglichkeiten und Folgen einer Spieler\*innen-Sperre (juristisch einwandfrei) umfassend und kompetent beraten werden können. Auch sollte der „Sperrcoach“/Clearingpartner Beratungskompetenz hinsichtlich der Reflexion des Spielverhaltens aufweisen. Hier ist der präventive Gedanke der sogenannten Schadensbegrenzung (Harm-Reduction) handlungsleitend. Darüber hinaus sollte das Beratungsangebot auch beinhalten, an wen sich Spieler\*innen bzw. deren Angehörige wenden können, um ihre konkreten Anliegen zu besprechen. Über eine solche Weitervermittlung sollte den Teilnehmer\*innen von Online-Glücksspielangeboten, falls gewünscht, eine Möglichkeit zu einer persönlichen Beratung vermittelt werden. Die Finanzierung der „Sperrcoach“-/Clearingstelle sollte durch die Anbieter von Online-

---

<sup>15</sup> **Suchmaschinenoptimierung** – englisch search engine optimization (SEO) – bezeichnet Maßnahmen, die dazu dienen, die Sichtbarkeit einer Website und ihrer Inhalte für Benutzer einer Websuchmaschine zu erhöhen. Die Optimierung bezieht sich auf die Verbesserung der unbezahlten Ergebnisse im organischen Suchmaschinenranking (Natural Listings) und schließt direkten Traffic und den Kauf bezahlter Werbung aus. Wikipedia: <https://de.wikipedia.org/wiki/Suchmaschinenoptimierung> (Zugriff am 05.01.2021)

Glücksspielen erfolgen. Die zentrale „Sperrcoach“/Clearingstelle kann dann auch im terrestrischen Bereich Anwendung finden.

### **Begrenzung der Schulungsberechtigung nach §7 LGLüG auf nach VwV PSB/KL anerkannte Suchtberatungsstellen**

Die LSS ist der Ansicht, dass ausschließlich nach VwV PSB/ KL anerkannte Suchtberatungsstellen, Schulungen für Glücksspielanbieter durchführen dürfen.<sup>16</sup> Eine Delegation an andere Unternehmen, insbesondere aus anderen Bundesländern, darf nicht zulässig sein. Es besteht das Risiko, dass die Schulungen durch zum Teil fragwürdige Lizenzvergaben nach und nach von glücksspielindustrienahe Gesellschaften übernommen werden. Darin sehen wir einen Zielkonflikt für die Schulungsprozesse. Darüber hinaus soll durch fachkompetente regionale Schulungsanbieter die Kontaktaufnahme zum Hilfesystem erleichtert werden.

§7 LGLüG Abs.2 fordern wir dementsprechend zu ergänzen:

(2) Außer bei ländereinheitlichen Verfahren und in Fällen des Artikels 1 § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV ist die die Erlaubnis nach § 2 innehabende Person verpflichtet, die in Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern tätigen Personen sowie deren Vorgesetzte, im Falle des Gewinnsparens jedoch nur die für die Umsetzung des Sozialkonzepts in der jeweiligen Bank verantwortliche Personen, auf eigene Kosten unmittelbar durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung, [*die selbst im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge Menschen mit Suchtmittelmissbrauch und –abhängigkeit berät und behandelt*], schulen zu lassen. [*Eine Delegation der Schulungen an dritte Anbieter ist nicht zulässig.*] [...].

Februar 2021

---

<sup>16</sup> Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beauftragten für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise (VwV BfS/KSB): [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Sucht/VwV\\_BfS-KSB\\_03\\_04\\_2020.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Sucht/VwV_BfS-KSB_03_04_2020.pdf), (Zugriff am 28.01.2021)